

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) werden die **Besondere Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für die Studiengänge (Prüfungsordnung)** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 10. 12. 2013 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 18. 12. 2013 genehmigt.

**Besondere Bestimmungen der Hochschule Geisenheim
für die Studiengänge (Prüfungsordnung)**

Weinbau/Oenologie	Bachelor of Science	WO B.Sc.
Getränketechnologie	Bachelor of Science	GT B.Sc.
Internationale Weinwirtschaft	Bachelor of Science	IWW B.Sc.

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 10. 12. 2013 die o. a. „Besonderen Bestimmungen“ beschlossen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Geisenheim vom 19. 12. 2013 in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim Nr. 10/2013 und wurden in der Sitzung des Senats der Hochschule am 10. 12. 2013 beschlossen und vom Präsidium am 18. 12. 2013 genehmigt.

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen wird festgelegt

zu 1. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 6 Monaten. Art, Ablauf und Anforderungen sind in den Regelungen zum Vorpraktikum (Anlage 2) festgelegt. Zur Einschreibung muss eine Bescheinigung über das Vorpraktikum vorgelegt werden. Eine berufsfeldbezogene Lehre oder eine nachgewiesene einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres regelt Anlage 2.

zu 2. Ziel und Dauer des Studiums

Ziel des Studiengangs ist ein erster berufsbefähigender Abschluss als Bachelor of Science in den Studiengängen „Weinbau/Oenologie“, „Internationale Weinwirtschaft“ bzw. „Getränketechnologie“. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester bzw. mindestens 180 credits. Sie umfasst 6 theoretische Studiensemester, incl. der Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WO, GT) bzw. „Berufspraktisches Studium Ausland“ (IWW) und des Pflichtmoduls „Bachelor-Thesis“.

zu 2.2/2.3 Module und berufspraktische Module

Das Studium ist modular aufgebaut. Nähere Angaben zu den Inhalten der Module sind im Modulhandbuch wiedergegeben. Den Modulen sind Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS - Punkte) zugeordnet (Anlage 1).

Pflichtmodule sind obligatorisch nachzuweisen. Sie dienen insbesondere der Kernkompetenz im Studiengang.

Wahlpflichtmodule sind obligatorisch aus einer bestimmten Anzahl von Modulen nachzuweisen. Sie dienen der Profilbildung.

Wahlmodule sind fakultativ wählbar, und können zu den erforderlichen CP für den erfolgreichen Studienabschluss beitragen. Sie dienen der persönlichen Ausgestaltung des Studiums.

Die Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WO, GT) bzw. „Berufspraktisches Studium Ausland“ (IWW) sowie das Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (WO/GT) sind von der Hochschule betreute, berufspraktische Tätigkeiten mit Projektcharakter. Die Regelungen hierzu sind in Anlage 3 wiedergegeben.

Die Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen.

Darüber hinaus gelten für Wahlpflicht- und Wahlmodule folgende Regelungen:

- Wahlmodule innerhalb eines Studiengangs können im Umfang von maximal 18 ECTS - Punkten angerechnet werden, sofern sie benotet sind.
- Die Wahl und Anrechnung von Modulen außerhalb des Studiengangs, in welchem die Studentin / der Student eingeschrieben ist, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die **Modulprüfungen** finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.

zu 3.3 Prüfungsformen

Die Anzahl und die Modulbezeichnungen sowie mögliche Formen der **Prüfungs- und Studienleistungen** sind in Anlage 1 wiedergegeben.

Basis für die möglichen Prüfungsformen bildet Ziffer 3.3.1 der ABPO, hieraus ist eine Auswahl zu treffen. Änderungen müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder vom Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist darüber zu informieren.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind unter Punkt 5 der Besonderen Bestimmungen geregelt.

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Die Klausuren umfassen mindestens zwei Zeitstunden.

Die mündlichen Prüfungen sind als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit höchstens fünf Kandidatinnen/ Kandidaten möglich. Einzelprüfungen sollen mindestens 20 Minuten aber nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dauer der Gruppenprüfungen bemisst sich nach der Anzahl der Kandidatinnen/ Kandidaten. Im Durchschnitt soll auf jede/n Kandidatin/ Kandidaten eine Prüfungsdauer von mindestens 10 Minuten entfallen.

zu 3.4 Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache anzufertigen und im jeweils zuständigen Büro der Studiengangs- und Prüfungsverwaltung in Form von drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Sprache oder Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis darf 3 Monate nicht überschreiten und kann bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Geisenheim durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der der Bachelor-Thesis noch Lehrveranstaltungen stattfinden, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin / dem Referenten auf höchstens 4,5 Monate verlängert werden.

Das Bachelor-Kolloquium findet im Rahmen des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren“ in Form einer Präsentation und mündlicher Prüfung (Fachgespräch) statt. Die Dauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Inhaltlich soll sich das Fachgespräch im Umfeld des Themas der Bachelor-Thesis bewegen.

zu 3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungen, so wird die **Modulnote** aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss.

Studienleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Studienleistungen aus Übungen und Praktika, die „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden, bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Übungen und Praktika ist jedoch Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- In sonstigen Fällen gehen die Noten der Studienleistungen mit einem Drittel in die Modulnote ein. Die Gewichtungen sind in Anlage 1 wiedergegeben.

Die **Gesamtnote des Studiums** wird aus den Noten der Modulprüfungen und aus der Note der Bachelor-Thesis ermittelt.

Die Note der Bachelor-Thesis bildet 25 %, der Mittelwert der Noten aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen bilden 75 % der Gesamtnote.

Bei der Mittelwertbildung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden die Module des ersten Studienjahres einfach und die des zweiten und des dritten Studienjahres doppelt gewichtet. Die Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WO/GT) und Berufspraktisches Studium Ausland“ (IWW) sowie das Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (WO/GT) bleiben dabei unberücksichtigt.

Werden mit dem letzten notwendigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul mehr als die erforderlichen 180 ECTS-Punkte erzielt, geht die Note dieses Moduls in die Bildung der Gesamtnote ein.

Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der zu berücksichtigenden Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule, welche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.

Weitere erfolgreich abgeschlossene Wahlpflicht- und Wahlmodule (>180 cp) werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis mit den ECTS - Punkten und den Noten aufgeführt.

Das Studium ist erfolgreich bestanden, wenn die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“, alle Pflichtmodule mit mindestens „ausreichend“, die zum Erreichen von 180 ECTS – Punkten erforderlichen Wahlpflicht- und Wahlmodule mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen wurden und die Module „Berufspraktisches Studium“ (WO/GT) bzw. Berufspraktisches Studium (IWW) durch „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden.

zu 3.5 Zulassung zu Prüfungen

Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den **Prüfungsleistungen** soll in dem Semester gestellt werden, in dem die Prüfungsleistung entsprechend dem Studienprogramm angeboten wird.

Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule Geisenheim, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkreten Termine zu informieren. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet.

Der Antrag auf Zulassung zur **Bachelor-Thesis** soll zu Beginn des 6. Semesters zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin gestellt werden. Die erforderlichen schriftlichen Unterlagen müssen zu diesem Termin vorliegen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind zusätzlich folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule des 1. Studienjahrs,
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von 5 weiteren Pflichtmodulen,
- eine Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten Berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis).

Bei der Auswahl des Themas der Bachelor-Thesis und der Auswahl der Referentin / des Referenten und der Korreferentin / des Korreferenten können die Studierenden unverbindliche Vorschläge unterbreiten.

Die Zulassung zum Modul „Bachelor-Thesis“ erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Der Kandidatin / dem Kandidaten werden das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Namen der Referentin / des Referenten und der Korreferentin / des Korreferenten schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

zu 3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

In Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist nach einem erstmaligen Fehlversuch ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Rücktritt ist vor dem Wiederholungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Eine erneute Anmeldung in dem betreffenden Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist nicht möglich.

zu 5.3 Diploma Supplement (DS)

Die Studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in der Anlage 4 festgelegt.

zu 6. Sprachregelungen

Die Unterrichtssprache ist mit Ausnahme der Module zu Fachfremdsprachen deutsch. In den Modulen zu den Fachfremdsprachen (s. Anlage 1) sind die Unterrichtssprachen die jeweiligen Fremdsprachen und deutsch.

Übergangsregelung

Für Studierende der Studiengänge „Weinbau und Getränketechnologie“ sowie „Internationale Weinwirtschaft B.Sc.“, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 26.6.2007 begonnen haben, gelten die Bestimmungen vom 26. 06. 2007 bis 31. 08. 2015.

Nach Ablauf der Übergangsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Leistungen beim Übergang auf diese Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim anerkannt werden.

In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen treten rückwirkend zum 01. September 2013 in Kraft

ANLAGE 1

**REGELUNGEN ZU DEN STUDIENBEGLEITENDEN
PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN**

- Anzahl (Anz.) und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen (Vor.) für die Teilnahme an der Leistungsfeststellung
- Anzahl (Anz.) und Art der Studienleistungen sowie deren Anrechnung (Anr.) auf die Modulnote.

1.1 STUDIENGANG WEINBAU UND OENOLOGIE (B.Sc.)

	Voraussetzungen	credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Pflichtmodule							
Botanik	keine	6	1	K	1	PT	ME
Chemie I	keine	6	1	K	1	PT	ME
Chemie II	keine	6	1	K	1	A PT	ME
Informationstechnologie	keine	6	1	K	1	A R/P PT	ME
Mathematik und Statistik	keine	6	1	K	1	A R/P PT	ME
Betriebswirtschaft	keine	4	1	K	0		
Grundlagen Marketing	keine	4	1	K	0		
Physik	keine	6	1	K	2	A R/P	1/3
Phytomedizin	keine	6	1	K	1	PT	ME
Sensorik	keine	4	1	K	1	A R/P PT	ME
Fachfremdsprache Englisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fachfremdsprache Französisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fachfremdsprache Italienisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fachfremdsprache Spanisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Grundlagen des Weinbaus	keine	6	1	K	0		
Mikrobiologie	keine	6	1	K	1	A	ME
Oenologie	keine	6	1	K	0		
Projekt Allgemeiner Weinbau **	keine	6	1	A + M	0		
Projekt Ökologischer Weinbau **	keine	6	1	A + M	0		
Weinbau I	keine	6	1	K	1	M	ME
Weinbautechnik	keine	6	1	K	1	PT	ME
Grundlagen der Verfahrenstechnik	keine	6	1	K	0		
Weinchemie	keine	6	1	K	1	A + M	ME
Lebensmittel- und Weinrecht	keine	6	1	K	0		
Weinbeurteilung	keine	4	1	A R/P K	0		

Projekt Oenologie	keine	6	1	P PT R/P M	0		
Seminar für Weinbau und Oenologie	keine	6	1	R/P	1	PT	ME
Verfahrenstechnik	keine	6	1	K	1	K	ME
Berufspraktisches Studium	vgl. BBPO	12	0		1	P R/P	ME
Bachelor Thesis	vgl. BBPO	12	1	A	0		
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	vgl. BBPO	6	1	R/P + M	0		
Wahlpflichtmodule							
Weinmärkte der Welt	keine	4	1	K	0		
Volkswirtschaftslehre	keine	4	1	K	0		
Unternehmensführung	keine	4	1	K	0		
Kostenrechnung	keine	5	1	K	0		
Ökologie und Umweltschutz	keine	3	1	K	0		
Recht	keine	6	1	K	0		
Rebschutz	keine	3	1	K	0		
Wein- und Getränkemarketing	keine	6	1	K	0		
Projekt Sektherstellung	keine	3	1	K	1	P	ME
Investitions- und Finanzierungsplanung	keine	6	1	K	0		
Berufspraktisches Studium Ausland	vgl. BBPO	6	0		1	P R/P	ME
Analytik mikrobieller Getränkeinhaltsstoffe	keine	3	1	K	1	A	1/3
Betriebstechnik	keine	6	1	K	0		
Biotechnologie	keine	3	1	K	1	A	ME
Füll- und Verpackungstechnik	keine	6	1	K A	0		
Rebenzüchtung	keine	6	1	M	1	M	ME
Projekt Strategische Planung	keine	6	1	A R/P	0		
Weinbau II	keine	6	1	K	1	PT	ME
Weltweinbau	keine	6	1	K R/P	0		
Ausgewählte Kapitel der Chemie	keine	2	1	R/P	0		
Beratung und Kommunikation	keine	6	1	A R/P P	1	A R/P P	ME
Betriebsverwaltung	keine	2	1	R/P	0		
Qualitätsmanagement	keine	3	1	K	0		
Tafeltrauben	keine	1	1	M	0		
Unternehmensplanspiel	keine	3	1	A	0		

Wahlmodule						
Suchtprävention	keine	2	1	M	0	
Große Exkursionen	keine	2	1	A	0	
Unternehmensethik	keine	2	1	K A	0	
Projekt Marktforschung	keine	4	1	A	0	
Wirtschafts-, Agrar- und Verbraucherpolitik	keine	4	1	K	0	
E-Commerce	keine	2	1	K	0	
Arbeit- und Berufspädagogik	keine	3	1	K PT	0	
Business Plan	keine	3	1	A	0	

* es können bis zu 2 Fachfremdsprachen innerhalb der 180 cp eingebracht werden

** es ist eine Auswahl zwischen den 2 Modulen zu treffen

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

K : Klausur

A : Ausarbeitung

R/P : Referate/Präsentationen

PT : Praktische Tätigkeiten / Übungen

P : Projektarbeiten

M : Mündliche Prüfungen

Anrechnung der Studienleistungen:

ME: Mit Erfolg teilgenommen

bzw. 1/3 der Modulnote

1.2 STUDIENGANG GETRÄNKETECHNOLOGIE (B.Sc.)

	Voraus- setzungen	credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Pflichtmodule							
Chemie I	keine	6	1	K	1	A PT	ME
Chemie II	keine	6	1	K	1	A PT	ME
Informationstechnologie	keine	6	1	K	1	A R/P PT	ME
Mathematik und Statistik	keine	6	1	K	1	A R/P PT	ME
Betriebswirtschaft	keine	4	1	K	0		
Grundlagen Marketing	keine	4	1	K	0		
Physik	keine	6	1	K	2	A R/P	1/3
Rohwarenkunde	keine	6	1	K	1	PT	ME
Wasser	keine	6	1	K A	0		
Sensorik	keine	4	1	K	1	A R/P PT	ME
Fachfremdsprache Englisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fachfremdsprache Französisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fachfremdsprache Italienisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fachfremdsprache Spanisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Grundlagen der Verfahrenstechnik	keine	6	1	K	0		
Erfrischungsgetränke	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Frucht- und Gemüsesäfte	keine	6	1	K M	1	PT	ME
Getränkechemie	keine	6	1	K	1	PT	ME
Mikrobiologie	keine	6	1	K	1	A	ME
Oenologie	keine	6	1	K	0		
Brauerei	keine	6	1	K R/P	0		
Lebensmittel- und Weinrecht	keine	6	1	K	0		
Projekt Fruchtsaft	keine	3	1	P + A	0		
Alkoholische Getränke Seminar für Getränketechnologie	keine	6	1	K	1	PT	ME
Verfahrenstechnik	keine	6	1	R/P	1	PT	ME
Berufspraktisches Studium	keine	6	1	K	1	K	ME
Bachelor Thesis	vgl. BBPO	12	0		1	P R/P	ME
Bachelor Thesis	vgl. BBPO	12	1	A	0		
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	vgl. BBPO	6	1	R/P + M	0		

Wahlpflichtmodule							
Volkswirtschaftslehre	keine	4	1	K	0		
Unternehmensführung	keine	4	1	K	0		
Projekt Bier	keine	3	1	PT	0		
Weinchemie	keine	6	1	K	1	A + M	ME
Weinbeurteilung	keine	4	1	A R/P K	0		
Kostenrechnung	keine	5	1	K	0		
Recht	keine	6	1	K	0		
Wein- und Getränkemarketing	keine	6	1	K	0		
Projekt Sektherstellung	keine	3	1	K	1	P	ME
Investitions- und Finanzierungsplanung	keine	6	1	K	0		
Berufspraktisches Studium Ausland	vgl. BBPO	6	0		1	P R/P	ME
Betriebstechnik	keine	6	1	K	0		
Analytik mikrobieller Getränkeinhaltsstoffe	keine	3	1	K	1	A	1/3
Biotechnologie	keine	3	1	K	1	A	ME
Füll- und Verpackungstechnik	keine	6	1	K A	0		
Projekt Spirituosen	keine	3	1	P + R/P	0		
Projekt Strategische Planung	keine	6	1	A R/P	0		
Ausgewählte Kapitel der Chemie	keine	2	1	R/P	0		
Beratung und Kommunikation	keine	6	1	A R/P P	1	A R/P P	ME
Qualitätsmanagement	keine	3	1	K	0		
Unternehmensplanspiel	keine	3	1	A	0		
Wahlmodule							
Suchtprävention	keine	2	1	M	0		
Große Exkursionen	keine	2	1	A	0		
Unternehmensethik	keine	2	1	K A	0		
Projekt Marktforschung	keine	4	1	A	0		
Wirtschafts-, Agrar- und Verbraucherpolitik	keine	4	1	K			
E-Commerce	keine	2	1	K	0		
Arbeit- und Berufspädagogik	keine	3	1	K PT	0		
Business Plan	keine	3	1	A	0		

* es können bis zu 2 Fachfremdsprachen innerhalb der 180 cp eingebracht werden

** es ist eine Auswahl zwischen den 2 Modulen zu treffen

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

K : Klausur

A : Ausarbeitung

R/P : Referate/Präsentationen

PT : Praktische Tätigkeiten /Übungen

P : Projektarbeiten

M : Mündliche Prüfungen

Anrechnung der Studienleistungen:

ME: Mit Erfolg teilgenommen
bzw. 1/3 der Modulnote

1.3 STUDIENGANG INTERNATIONALE WEINWIRTSCHAFT (B.Sc.)

	Voraus- setzungen	credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Pflichtmodule							
Fach- und Wirtschaftsenglisch I	keine	6	1	K + A	1	R/P A R/P	1/3
Informationstechnologie	keine	6	1	K	1	PT A R/P	ME
Mathematik und Statistik	keine	6	1	K	1	PT	ME
Betriebswirtschaft	keine	4	1	K	0		
Volkswirtschaftslehre	keine	4	1	K	0		
Grundlagen Marketing	keine	4	1	K	0		
Allgemeine Chemie und Weinchemie	keine	6	1	K	0	A R/P	
Sensorik	keine	4	1	K	1	PT	ME
Recht	keine	6	1	K	0		
Weinmärkte der Welt	keine	4	1	K	0		
Kostenrechnung	keine	5	1	K	0		
Mikrobiologie	keine	4	1	K	0		
Oenologie	keine	6	1	K	0		
Marketingprojekt Frankreich	keine	6	1	A + R/P	0		
Marketingprojekt Verbrauchermärkte West- und Nordeuropa	keine	6	1	A + R/P	0		
Wein- und Getränkemarketing	keine	6	1	K	0		
Unternehmensführung	keine	4	1	K	0		
Weinbau I	keine	6	1	K	1	M	ME
Lebensmittel- und Weinrecht	keine	6	1	K	0		
Weinbeurteilung	keine	4	1	A R/P K	0		
Berufspraktisches Studium Ausland	vgl. BBPO	12	0		1	A R/P	ME
Bachelor Thesis	vgl. BBPO	12	1	A	0		
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	vgl. BBPO	6	1	R/P + M	0		
Wahlpflichtmodule							
Grundlagen des Weinbaus	keine	6	1	K	0		
Phytomedizin	keine	4	1	K	0		
Biologie der Rebe	keine	3	1	K	0		
Internationale Produktprofile	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fach- und Wirtschaftsenglisch II	keine	6	1	A	1	R/P	1/3
Fach- und Wirtschaftsfranzösisch	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Fachfremdsprache Italienisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3

Fachfremdsprache Spanisch*	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Frucht- und Gemüsesäfte	keine	6	1	K M	1	PT	ME
Erfrischungsgetränke	keine	6	1	K	1	P R/P	1/3
Investitions- und Finanzierungsplanung	keine	6	1	K	0		
Projekt Südeuropa	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Weltweinbau	keine	6	1	K R/P	0		
Beratung und Kommunikation	keine	6	1	A R/P P	1	A R/P P	ME
Ressourcen und Umwelt	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Projekt Strategische Planung	keine	6	1	A R/P	0		
Alkoholische Getränke	keine	6	1	K	1	PT	ME
Unternehmensplanspiel	keine	3	1	A	0		
Betriebsverwaltung	keine	2	1	R/P	0		
Qualitätsmanagement	keine	3	1	K	0		
Projekt Italien, Schweiz, Österreich	keine	6	1	K	1	R/P	1/3
Projekt New World Marketing	keine	6	1	A	1	R/P	1/3
Marketingprojekt Mittel- und Osteuropa	keine	6	1	A	1	R/P	ME
Marketingprojekt Asien	keine	6	1	A	1	R/P	ME
Wahlmodule							
Suchtprävention	keine	2	1	M	0		
Große Exkursionen	keine	2	1	A	0		
Wirtschafts-, Agrar- und Unternehmensethik	keine	4	1	K	0		
Projekt Marktforschung	keine	2	1	K A	0		
Projekt Marktforschung	keine	4	1	A	0		
E-Commerce	keine	2	1	K	0		
Business Plan	keine	3	1	A	0		
Kleine Exkursionen	keine	3	1	A	0		
Arbeit- und Berufspädagogik	keine	3	1	K/PT	0		

* es können bis zu 2 Fachfremdsprachen innerhalb der 180 cp eingebracht werden

** es ist eine Auswahl zwischen den 2 Modulen zu treffen

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

K : Klausur

A : Ausarbeitung

R/P : Referate/Präsentationen

PT : Praktische Tätigkeiten / Übungen

P : Projektarbeiten

M : Mündliche Prüfungen

Anrechnung der Studienleistungen:

ME: Mit Erfolg teilgenommen

bzw. 1/3 der Modulnote

ANLAGE 2

PRAKTIKUMSORDNUNG DER HOCHSCHULE GEISENHEIM FÜR DIE STUDIENGÄNGE

„Weinbau und Oenologie“ B.Sc.

„Getränketechnologie“ B.Sc.

„Internationale Weinwirtschaft“ B.Sc.

Vorbemerkung:

Das Praktikum bildet neben der sog. Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen „**Weinbau und Oenologie**“, „**Getränketechnologie**“ sowie „**Internationale Weinwirtschaft**“ der Hochschule Geisenheim.

§ 1 Ziel des Praktikums

Durch das Praktikum wird den Praktikantinnen und Praktikanten ein Einblick in den Arbeits- und Produktionsablauf, in die Betriebsorganisation und Vermarktungsstruktur von Betrieben der Wein- und Getränkewirtschaft ermöglicht. Das Praktikum stellt einen Einstieg in das angestrebte Berufsfeld dar und dient der Orientierung. Das Erlernen praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten steht dabei im Vordergrund.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) Das Praktikum dauert 26 Wochen. Es ist ein Vollzeitpraktikum und kann nicht parallel zu einer andersartigen, ganztägigen Tätigkeit durchgeführt werden.

(2) Das Praktikum soll folgende Arbeitsbereiche umfassen:

Studiengang **Weinbau und Oenologie:**

1. Rebschnitt oder Laubarbeiten
2. Bodenpflege- und Rebschutzmaßnahmen
3. Traubenlese, Verarbeitung und Einlagerung des Mostes
4. Ausbau, Abfüllung und Verpackung des Weines
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

Studiengang **Getränketechnologie:**

1. Auswahl und Beurteilung von Rohstoffen, Halb- und Fertigprodukten
2. Prozessablauf bei der Herstellung von Getränken
3. Reinigung und Sterilisation von Behälter und Getränken
4. Füllung und Verpackung von Getränken
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

Es sollen mindestens vier der oben genannten Arbeitsbereiche im jeweiligen Praktikum durchlaufen werden.

Studiengang **Internationale Weinwirtschaft**:

1. Traubenerzeugung
2. Weinbereitung
3. Weinvermarktung
4. Einkauf
5. Auftragsabwicklung/Kommissionierung
6. Verkauf
7. Rechnungswesen

Die Bereiche Traubenerzeugung und Weinbereitung im Weinbaubetrieb sind Pflichtbereiche. Das Praktikum in jedem dieser Bereiche soll mindestens 4 Wochen betragen. Von den weiteren Bereichen sollen mindestens noch zwei durchlaufen werden.

(3) Praktika im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder die Ableistung des Zivildienstes oder die Ableistung eines freiwilligen Jahres in den einschlägigen Betrieben oder Institutionen werden bis zu 3 Monaten angerechnet.

(4) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Praktikum.

Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind:

für den Studiengang **Weinbau und Oenologie**:

Winzer, Küfer sowie alle sonstigen einschlägigen Ausbildungsberufe der Getränkewirtschaft.

für den Studiengang **Getränketechnologie**

Winzer, Küfer, Brauer und Mälzer, Destillateur und Süßmoster, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Fachkraft für Lebensmitteltechnologie und alle sonstigen einschlägigen Berufe der Getränkewirtschaft.

für den Studiengang **Internationale Weinwirtschaft**

Winzer, Küfer, kaufmännische Ausbildung in Kellereien und dem Weinhandel

Eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung, eine Ausbildung als Bankkauffrau bzw. Bankkaufmann oder eine Berufsausbildung in allen einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft und des Hotel- und Gaststättengewerbes wird bis zu 16 Wochen angerechnet. Ergänzend muss ein zusätzliches Praktikum von jeweils mindestens 4 Wochen in den Bereichen der Traubenerzeugung und der Weinbereitung abgeleistet werden.

§ 3 Ausbildungsbetriebe

(1) Das Praktikum kann nur in Ausbildungsbetrieben der für die Studiengänge zugelassenen Ausbildungsberufe absolviert werden. Das Praktikum wird anerkannt, wenn durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird, dass der Betrieb nach Größe, Ausstattung und Vermarktung dem Praktikumsziel gerecht wird. Elterliche Betriebe und Betriebe naher Verwandter sind nur zugelassen, wenn die Betriebe anerkannte Ausbildungsbetriebe sind.

(2) Der Ausbildungsbetrieb kann während des Praktikums gewechselt werden, wenn dies für eine intensive Ausbildung erforderlich ist.

(3) Ausbildungsbetriebe sind

für den Studiengang **Weinbau und Oenologie**

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
-

für den Studiengang **Getränketechnologie**

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Süßmostbetriebe
- Fruchtsafthersteller
- Hersteller von Erfrischungsgetränken
- Mineralwasserbetriebe
- Brauereien
- Brennereien

für den Studiengang **Internationale Weinwirtschaft:**

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Weinhandelsunternehmen (Groß- und Einzelhandel)
- Wein- und Getränkeimportunternehmen

(4) Ein Praktikum in einem Spezialbetrieb wird bis zu 2 Monaten angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten zum Beispiel:

für den Studiengang **Weinbau und Oenologie**

Rebveredlungsbetriebe, Weinlaboratorien und Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft, Weinhandelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel), Süßmostbetriebe, Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkehersteller, Mineralwasserbetriebe sowie Brauereien und Brennereien und fachbezogene Verbände und Institutionen.

für den Studiengang **Getränketechnologie**

Weinlaboratorien, die milchverarbeitende Industrie, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkebranche sowie Groß- und Einzelhandelsbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft und fachbezogene Verbände und Institutionen.

für den Studiengang **Internationale Weinwirtschaft**

Hotels, Restaurants, Vinotheken, Weinlaboratorien, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft sowie fachbezogene Verbände und Institutionen.

(5) Ein anerkannter Berufsabschluss in den in Abs. 4 genannten Spezialbetrieben wird bis zu 2 Monaten angerechnet.

§ 4 Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland von mehr als 3 Monaten bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 5 Durchführung des Praktikums

(1) Es wird empfohlen, mit den Ausbildungsbetrieben Praktikantenverträge abzuschließen. Vertragsformulare sowie die Listen der anerkannten Ausbildungsbetriebe sind z. B. bei den jeweiligen regional zuständigen Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden (siehe Anhang) erhältlich.

§ 6 Praktikumsbescheinigung

(1) Der Ausbildungsleiter stellt am Ende des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung aus. Aus der Bescheinigung muss die Dauer des Praktikums hervorgehen.

§ 7 Anfertigung der Erfahrungsberichte

(1) Der Inhalt des Praktikums muss durch mindestens 8 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 Seiten (DIN A 4) zu den Arbeitsvorgängen nach § 2 (2) dokumentiert werden. Erfahrungsberichte sind individuell angefertigte schriftliche Aufzeichnungen, die den Arbeitsablauf, das Arbeitsziel, den zeitlichen Umfang, die benötigten Geräte, die betrieblichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten einzelner Arbeitsvorgänge wie z. B. Rebschnitt, Laubarbeit, Teilentfruchtung, Weinlese, Pressen, Filtration, Kommissionierung, Preislistengestaltung, Präsentation u. a. m. beschreiben.

Eine Auflistung der täglich anfallenden Arbeiten sind keine Erfahrungsberichte. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur Einsicht vorgelegt und von diesen abgezeichnet.

(2) Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger müssen die Erfahrungsberichte bis zum 1. November im Studienzentrum der Hochschule Geisenheim (jeweilige Studiengangs- und Prüfungsverwaltung) oder beim Praktikumsbeauftragten abgeben. Bei festgestellten Mängeln an den Berichten kann die Anerkennung des Praktikums an Auflagen gebunden oder ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 8 Anerkennung des nachgewiesenen Praktikums

(1) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- die vorgeschriebene Dauer von 26 Wochen erfüllt und
- die Erfahrungsberichte angefertigt wurden.

(2) Zur Anerkennung des Praktikums sind die Praktikumsbescheinigung(en) und die Erfahrungsberichte dem Praktikumsbeauftragten oder dem zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. Wird ein Praktikum in mehreren Betrieben durchgeführt oder soll ein Praktikum nach § 2 (3) oder § 3 (4) oder eine Berufsausbildung nach § 2 (4) oder § 3 (5) anerkannt oder angerechnet werden sind die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

(3) Für die vollständige Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder die teilweise Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Groß- oder Einzelhandelskaufmann in den einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft oder des Hotel- und Gaststättengewerbes nach § 2 (4) ist das Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Vizepräsident Lehre der Hochschule Geisenheim kann eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten bestimmen und ihr oder ihm die Wahrnehmung der praktikumsbezogenen Aufgaben übertragen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für

- die Anerkennung des Praktikums nach § 2 (1) oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung nach § 2 (4),
- die Anrechnung eines Praktikums in Spezialbetrieben, bei Verbänden und Institutionen nach § 3 (4) bis zu 2 Monaten.
- die Anrechnung von Praktika im Rahmen der fachgebundenen Hochschulreife oder die Anrechnung von Zivildienstzeiten oder das freiwillige Jahr in einschlägigen Betrieben und Institutionen nach § 2 (4) bis zu 3 Monaten,
- für die vorherige Zustimmung für ein Praktikum im Ausland von über 3 Monaten nach § 5.

§ 10 Urlaubs- und Vergütungsansprüche

(1) Den Praktikantinnen und Praktikanten steht ein angemessener Urlaub von mindestens 2 Tagen pro Monat zu. Ansonsten gelten die betriebseigenen Regelungen. Fragen bezüglich Vergütung, Unterkunft usw. sind vor Abschluss des Praktikantenvertrages zu klären und im Vertrag festzulegen.

§ 11 Rechtliche Rahmenbedingungen

(1) Ausbildungsförderung für die Praktikumszeit

Gemäß § 2. Abs. 4 des BAföG wird für die Teilnahme an einem Praktikum Ausbildungsförderung bezahlt.

Eine Vergütung des Ausbildungsbetriebes wird gemäß § 23. Abs. 3 des BAföG auf die Ausbildung angerechnet.

Der Antrag auf Ausbildungsförderung ist zu stellen bei der

Außenstelle Wiesbaden des Studentenwerks Frankfurt /Main
Kurt-Schumacher-Ring 18 , 65197 Wiesbaden
Tel: 0611 / 9495 -01

(2) Unfallversicherung

Für die Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB).

(3) Krankenversicherung

Sofern nicht eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht, sollte die Frage der Krankenversicherung in der Zeit des Praktikums direkt mit der jeweiligen Krankenversicherung abgeklärt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Praktikumsordnung tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft

Ansprechpartner für die Auswahl der Praktikantenplätze

Für Industrie- und Handelsunternehmen sowie Sekt- und Weinkellereien:

Die örtlichen Industrie- und Handelskammern der verschiedenen Regionen

Für Weinbaubetriebe:

Baden-Württemberg

Süd-Baden
Regierungspräsidium Freiburg
Erbprinzstr. 2
79083 Freiburg / Breisgau
Tel.: 0761/208 1835

Nord-Baden
Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 4 - 6
76035 Karlsruhe
Tel.: 0721/926 2760

Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711/904 29 17

Bayern

Franken
Regierung von Unterfranken
Sachgebiet Weinbau
Petersplatz 9
97070 Würzburg
Tel.: 0931/380 1541

Rheinland-Pfalz

Rheinhessen
Pfalz
Mosel/Nahe/Ahr
Mittelrhein
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55508 Bad Kreuznach
Tel: 0671/793-52

Hessen

Rheingau
Hess. Bergstraße

Weinbauamt Eltville
Walluferstraße 19
65343 Eltville

www.llh-hessen.de/berufsbildung-zustaendige-stelle/ausbildungsbetriebe.html
www.brw-eltville.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Lessingstr. 12-14
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/665050

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Fachbereich Gartenbau und Landespflege
Söbringer Str. 3a
01326 Dresden
Tel.: 0351/2612 704

Saale-Unstrut

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Weißenfels
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels
Tel.: 03443/2800

Anlage 3

Regelungen zu den Pflichtmodulen „Berufspraktisches Studium“ (WO/GT) und Berufspraktisches Studium Ausland“ (IWW) sowie zum Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (WO/GT)

§ 1 Zuordnung der Module „Berufspraktisches Studium“ zu den Studiengängen

Im Studienprogramm der Bachelorstudiengänge „Weinbau und Oenologie“ sowie „Getränketechnologie“ werden die Module

„Berufspraktisches Studium“ (Pflichtmodul) und
„Berufspraktisches Studium Ausland“ (Wahlpflichtmodul)

angeboten.

Im Studienprogramm des Bachelorstudiengangs „Internationale Weinwirtschaft“ wird das Modul

„Berufspraktisches Studium Ausland“ (Pflichtmodul)

angeboten. Dieses muss im Ausland oder in international tätigen Unternehmen in Deutschland durchgeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit dem Modulkoordinator/der Modulkoordinatorin.

§ 2 Zeitpunkt

Das Pflichtmodul „Berufspraktisches Studium“ (WO/GT) und das Pflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (IWW) sind dem 5. Semester des jeweiligen Studiengangs zugeordnet. Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester statt und können frühestens nach dem 3. Semester begonnen werden.

Das Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (WO/GT) ist dem 3. Semester zugeordnet. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester statt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Modul „Berufspraktisches Studium“ bzw. „Berufspraktisches Studium Ausland“ ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungsseminar und der Nachweis von mindestens 60 ECTS- Kreditpunkten.

§ 4 Dauer

Die Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WO/GT) und das Pflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (IWW) umfassen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen.

Das Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (WO/GT) umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen. Die Tätigkeit in einem Praxisprojekt muss als Vollzeitätigkeit an einer Praxisstelle ausgeübt werden.

Stehen nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss keine ausreichenden Praxisstellen zur Verfügung, wird durch die Modulverantwortliche / den Modulverantwortlichen eine praxisbezogene Projektarbeit gleicher Creditierung vergeben, die die besonderen Aspekte einer berufspraktischen Tätigkeit mit Projektcharakter berücksichtigt. Diese Projektarbeit ersetzt das jeweilige Pflichtmodul „Berufspraktisches Studium“ bzw. „Berufspraktisches Studium Ausland“.

Eine nachgewiesene qualifizierte berufliche Tätigkeit kann als Praxisphase anerkannt werden, wenn die berufliche Tätigkeit hinsichtlich Dauer und Inhalt den Anforderungen, die an die Praxisprojekte gestellt werden, entspricht.

Ergänzend ist die in der Modulbeschreibung festgelegte Studienleistung (Schriftliche Ausarbeitung mit Seminarvortrag / Referat einschließlich Präsentation) abzulegen.

Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Eine begonnene oder abgeschlossene Lehre oder ein Praktikum gelten nicht als qualifizierte berufliche Tätigkeit.

§ 5 Leistungsnachweise

Die Module werden durch jeweils eine Studienleistung abgeschlossen. Die Art der Studienleistung ist in Anlage 1 der BBPO geregelt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Studienleistung ist für die **Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WO/GT) und das Pflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (IWW)** der Nachweis über ein erfolgreich durchgeführtes 12-wöchiges Vollzeitpraktikum. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Praxisstelle vorzulegen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Studienleistung ist für das **Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium“ (WO/GT)** der Nachweis über ein erfolgreich durchgeführtes 6-wöchiges Vollzeitpraktikum. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Praxisstelle vorzulegen.

§ 6 Praxisstelle, Vertrag, Status

Die Studierenden sind für die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle unter Wahrung der von der/dem Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gesetzten Fristen selbst verantwortlich. Sie werden dabei von der Hochschule unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Praktikumsstelle durch die Hochschule besteht nicht.

Die Durchführung der berufspraktischen Module im eigenen oder im elterlichen Betrieb ist nicht zulässig.

Die Studierende/der Studierende und die Praxisstelle schließen unter Mitwirkung der für die Module zuständigen Modulverantwortlichen einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag bedarf der Schriftform und der Gegenzeichnung durch den Vizepräsidenten der Hochschule Geisenheim.

Firmeneigene Verträge oder länderspezifische Verträge können den Betreuungsvertrag ersetzen.

Wenn keine Vertragsabschlüsse mit ausländischen Betrieben möglich sind, sieht die Hochschule von dieser Regelung ab. In diesem Fall ist ein offizielles Einladungsschreiben vorzulegen. Pflichten und Rechte der Praxisstelle sind im Betreuungsvertrag geregelt.

Während des berufspraktischen Studiums bleiben die Studierende/der Studierende an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 7 Verpflichtung der Studierenden/des Studierenden

Die Studierende/der Studierende ist verpflichtet:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen und die Übertragenden Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
- die an der Praxisstelle geltenden Regelungen einzuhalten. Dies sind insbesondere: Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
- eine vorzeitige Beendigung des berufspraktischen Studiums ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen,
- eine offizielle Bescheinigung der Praxisstelle über die Praxiszeit bei der Anmeldung zur Modulprüfung vorzulegen,

§ 8 Betreuung des Praxisprojektes durch die Hochschule Geisenheim

Die Organisation des berufspraktischen Studiums obliegt den Modulverantwortlichen.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören:

- Beratung der Studierenden,
- Organisation und Durchführung des Einführungsseminars,
- Die Zulassung eines Betriebs als Praxisstelle,
- Durchführung der Qualitätssicherung,
- Abnahme der Leistungsnachweise

Die fachliche Betreuung des berufspraktischen Studiums wird von den Modulverantwortlichen und den Dozentinnen und Dozenten der Bachelorstudiengänge „Weinbau und Oenologie“, „Getränketechnologie“ und „Internationale Weinwirtschaft“ wahrgenommen.

**Betreuungsvertrag für das berufspraktische Studium
(Modul: Berufspraktisches Studium)**

Zwischen dem Träger der Praxisstelle _____ und der Studierenden/ dem Studierenden _____

Firma _____ Name _____

Straße _____ Straße _____

Ort _____ Ort _____

Telefon _____ Telefon _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

1. Grundlage des Betreuungsvertrages

Grundlage dieses Betreuungsvertrages sind die Regelungen zu den berufspraktischen Studienteilen in den Bachelorstudiengängen „Weinbau und Oenologie“, „Getränketechnologie“ und „Internationale Weinwirtschaft“ der Hochschule Geisenheim.

2. Zeitraum der Betreuung

Die Praxisstelle verpflichten sich, die Studierende/den Studierenden in der Zeit

vom _____ bis _____ auszubilden.

3. Beauftragter

Die Praxisstelle benennt _____
als Beauftragte/ als Beauftragten für die Betreuung der/des Studierenden. Diese/Dieser Beauftragte ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der/des Studierenden sowie der Hochschule Geisenheim.

4. Vergütung

Die Vergütung beträgt € brutto monatlich

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden

6. Pflichten der/des Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich:

- die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen;
- den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
- die betriebliche Arbeitsordnung, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

7. Status der/des Studierenden

Während eines Praxisprojektes, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert.

8. Haftung

Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Hochschule Geisenheim bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch ggf. im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

9. Bescheinigung und Zeugnis

Am Ende der berufspraktischen Tätigkeit stellt die Praxisstelle der/dem Studierenden eine Bescheinigung aus, die Angaben über die Anwesenheit an der Praxisstelle und die Inhalte der Ausbildung enthält. Außerdem wird bescheinigt, ob die gestellten Aufgaben erfolgreich durchgeführt wurden.

Die Möglichkeit zur zusätzlichen Ausstellung eines Arbeitszeugnisses bleibt davon unberührt.

10. Auflösung des Vertrages

Die Auflösung des Vertrages ist bei Vertragsverletzungen nach Anhörung der Hochschule Geisenheim von beiden Seiten fristlos möglich.

11. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die/der Studierende unverzüglich der Hochschule Geisenheim.

(Ort, Datum)

.....
Praxisstelle

.....
Studierende/Studierender

Geisenheim, den

.....
Vizepräsident Lehre
Hochschule Geisenheim

Anlage 4

Diploma Supplement für die Studiengänge

Weinbau und Oenologie B.Sc.

Getränketechnologie B.Sc.

Internationale Weinwirtschaft B.Sc.

Studiengang Weinbau und Oenologie B.Sc.



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s)
[REDACTED]

1.2 Vorname(n) / Given name(s)
[REDACTED]

1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth
[REDACTED]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number
[REDACTED]

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification
Bachelor of Science / B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study
Weinbau und Oenologie / Viticulture and Enology

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification
Hochschule Geisenheim, University Geisenheim

Von-Lade-Straße 1

D-65366 Geisenheim

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)
Wie unter 2.3 / As in 2.3

2.5 Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination
Deutsch / German



3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Akademischer Grad; drei Jahre Vollzeitstudium mit forschungsorientierter Abschlussarbeit / Graduate; first degree; three years of full-time study with research-oriented Bachelor Thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Hochschulzugangsberechtigung und 26 Wochen fachspezifische Vorpraxis / Higher education qualification and 26 weeks of practical training prior to studies

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Die persönliche Qualifikation der Absolventin/des Absolventen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Bachelor Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Bachelorzeugnis und dem Transcript of Records dokumentiert.

The personal qualification of the graduate is determined by the courses successfully completed and the subject and assessment of the Bachelor Thesis. The relevant information is listed in the Diploma Certificate and the Transcript of Records.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details

Module in Natur- und Wirtschaftswissenschaften; Fachfremdsprachen; Informationstechnologien; Recht. Spezialveranstaltungen zum Weinbau, zur Oenologie und zur Unternehmensführung sowie deren Nebengebieten, Projekte zum Weinbau und zur Oenologie sowie deren Berufspraxis.

Ergänzende Module zum Marketing, zur Kostenrechnung, zum Unternehmensmanagement und zur Unternehmensentwicklung.

Forschungsorientierte Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)

180 ECTS – Punkte

The programme includes courses in Natural Sciences and Economics as well as Foreign Languages with focus on Viticulture and Enology, Information Technologies and Law. Special courses are offered in Viticulture and Enology, Business Management and their related fields, Projects in Viticulture and Enology as well as internships. Additional modules in Calculation and Business Development..

Research-oriented Bachelor Thesis.

180 ECTS – credits

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall classification





5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Nationale und internationale Masterstudiengänge / National and International Masters Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

J.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional information

J

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information about the degree programme:

<http://www.hs-geisenheim.de/studiengaenge/weinbau-oenologie-bsc.html>

For national information sources cf. Sect. 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

**Urkunde über die Verleihung des Grades vom / 14.02.2013
Degree award certificate awarded on:**

**Prüfungszeugnis vom / 14.02.2013
Academic degree certificate awarded on:**

**Transcript of Records vom / 14.02.2013
Transcript of records issued on:**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE 14.02.2013

Der Vizepräsident Lehre
Vice President for Teaching

Prof. Dr. Otmar Löhnertz

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Head of the Examination Office

Prof. Dr. Randolph Kauer

* DER ALLGEMEINE TEIL DES DIPLOMA SUPPLEMENT (ABSCHNITT 8) KANN AUF DER HOMEPAGE DER HOCHSCHULE GEISENHEIM HERUNTERGELADEN WERDEN.

Studiengang Getränketechnologie B.Sc.



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s)
[REDACTED]

1.2 Vorname(n) / Given name(s)
[REDACTED]

1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth
[REDACTED]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number
[REDACTED]

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification
Bachelor of Science / B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study
Getränketechnologie / Beverage Technology

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification
Hochschule Geisenheim, University Geisenheim

Von-Lade-Straße 1

D-65366 Geisenheim

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Wie unter 2.3 / As in 2.3

2.5 Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German



3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Akademischer Grad; drei Jahre Vollzeitstudium mit forschungsorientierter Abschlussarbeit / Graduate; first degree; three years of full-time study with research-oriented Bachelor Thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Hochschulzugangsberechtigung und 26 Wochen fachspezifische Vorpraxis / Higher education qualification and 26 weeks of practical training prior to studies

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Die persönliche Qualifikation der Absolventin/des Absolventen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Bachelor Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Bachelorzeugnis und dem Transcript of Records dokumentiert.

The personal qualification of the graduate is determined by the courses successfully completed and the subject and assessment of the Bachelor Thesis. The relevant information is listed in the Diploma Certificate and the Transcript of Records.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details

Module in Natur- und Wirtschaftswissenschaften; Fachfremdsprachen; Informationstechnologien; Recht. Spezialveranstaltungen zur Herstellung und Beurteilung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken, Unternehmensführung, Getränkechemie und Getränkeanalytik sowie zu Nachbargebieten. Projekte zur Fruchtsaftherstellung und zur Herstellung alkoholischer Getränke sowie zur Berufspraxis. Ergänzende Module zum Marketing, zur Kostenrechnung und zur Unternehmensentwicklung.

**Forschungsorientierte Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)
180 ECTS – Punkte**

The programme includes courses in Natural Sciences and Economics as well as Foreign Languages, Information, Technologies and Law. Special courses are offered in the Production of Non Alcoholic and Alcoholic Beverages, Business Management, Product Analysis and related subjects. Projects in Fruit Juice Processing as well as in professional practice. Additional modules in Calculation and Business Development.

Research-oriented Bachelor Thesis.

180 ECTS – credits

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National grading scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall classification





5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION
- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study
Nationale und internationale Masterstudiengänge / National and International Masters Programmes
- 5.2 Beruflicher Status / Additional Information
J.
6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION
- 6.1 Weitere Angaben / Additional information
J
- 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources
Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information about the degree programme:
<http://www.hs-geisenheim.de/studiengaenge/getraenketechnologie-bsc.html>.
- For national information sources cf. Sect. 8.8**



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

**Urkunde über die Verleihung des Grades vom / 14.02.2013
Degree award certificate awarded on:**

**Prüfungszeugnis vom / 14.02.2013
Academic degree certificate awarded on:**

**Transcript of Records vom / 14.02.2013
Transcript of records issued on:**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE 14.02.2013

Der Vizepräsident Lehre
Vice President for Teaching

Prof. Dr. Otmar Löhnertz

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Head of the Examination Office

Prof. Dr. Randolf Kauer

* DER ALLGEMEINE TEIL DES DIPLOMA SUPPLEMENT (ABSCHNITT 8) KANN AUF DER HOMEPAGE DER HOCHSCHULE GEISENHEIM HERUNTERGELADEN WERDEN.

Studiengang Internationale Weinwirtschaft B.Sc.



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s)
[REDACTED]

1.2 Vorname(n) / Given name(s)
[REDACTED]

1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth
[REDACTED]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number
[REDACTED]

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification
Bachelor of Science / B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study
Internationale Weinwirtschaft / International Wine Business

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification
Hochschule Geisenheim, University Geisenheim

Von-Lade-Straße 1

D-65366 Geisenheim

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Wie unter 2.3 / As in 2.3

2.5 Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German



3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Akademischer Grad; drei Jahre Vollzeitstudium mit forschungsorientierter Abschlussarbeit / Graduate; first degree; three years of full-time study with research-oriented Bachelor Thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Hochschulzugangsberechtigung und 26 Wochen fachspezifische Vorpraxis / Higher education qualification and 26 weeks of practical training prior to studies

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Die persönliche Qualifikation der Absolventin/des Absolventen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Bachelor Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Bachelorzeugnis und dem Transcript of Records dokumentiert

The personal qualification of the graduate is determined by the courses successfully completed and the subject and assessment of the Bachelor Thesis. The relevant information is listed in the Diploma Certificate and the Transcript of Records.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details

**Module in Natur- und Wirtschaftswissenschaften; Fach- und Wirtschaftsenglisch; Management; Datenverarbeitung; Weinbau und Oenologie; Recht; Wein- und Getränkemarketing; Spezialveranstaltungen zur Unternehmensführung; Kostenrechnung und zur Unternehmensentwicklung; Projekte zur Weinwirtschaft der international bedeutsamen Weinbauregionen und der Absatzmärkte mit praxisbezogenem Praxismodul im Ausland. Forschungsorientierte Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)
180 ECTS – Punkte**

**The programme includes courses in the following fields: Science and Business Administration; English for the Wine Sector and Business English; Management; Data processing, Viticulture and Enology; Law; Wine and Beverage Marketing; special seminars in Business Management; Accounting and Corporate Strategy; projects about the wine business in the internationally important wine regions and markets; with a practical module abroad. Research-oriented Bachelor Thesis.
180 ECTS – credits**

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National grading scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall classification





5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Nationale und internationale Masterstudiengänge / National and International Masters Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

J.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional information

J.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information about the degree programme:
<http://www.hs-geisenheim.de/studiengaenge/internationale-weinwirtschaft-bsc.html>

For national information sources cf. Sect. 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

**Urkunde über die Verleihung des Grades vom / 14.02.2013
Degree award certificate awarded on:**

**Prüfungszeugnis vom / 14.02.2013
Academic degree certificate awarded on:**

**Transcript of Records vom / 14.02.2013
Transcript of records issued on:**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE 14.02.2013

Der Vizepräsident Lehre
Vice President for Teaching

Prof. Dr. Otmar Löhnertz

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Head of the Examination Office

Prof. Dr. Randolf Kauer

* DER ALLGEMEINE TEIL DES DIPLOMA SUPPLEMENT (ABSCHNITT 8) KANN AUF DER HOMEPAGE DER HOCHSCHULE GEISENHEIM HERUNTERGELADEN WERDEN.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. September 2013 in Kraft.

Geisenheim, 19. 12. 2013

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

gez.

Prof. Dr. Otmar Löhnertz
Vizepräsident Lehre der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 01. 09. 2013